

schen stattlichen Söldnerschar, der Katalanischen Kompanie, in die Dienste des Basileios Andronikos II. gegen die Türken, dessen Sohn und Mitkaiser Michael IX. ihn 1305 in Adrianopel ermordete. Die Katalanische Kompanie begründete schließlich 1311 eine eigene Herrschaft im Herzogtum Athen (bis 1388).

K. B.

Adam L. HOOSE, Francis of Assisi's Way of Peace? His Conversion and Mission to Egypt, *The Catholic Historical Review* 96 (2010) S. 449–469, hebt gegen modernistische Tendenzen und nach genauer Quellenanalyse überzeugend hervor, Franziskus habe Gewalt nie grundsätzlich abgelehnt und sei auf dem Kreuzzug 1219 in Damietta vom ägyptischen Sultan als politischer Unterhändler geschont worden.

K. B.

Christopher MACEVITT, Martyrdom and the Muslim World through Franciscan Eyes, *The Catholic Historical Review* 97 (2011) S. 1–23, hebt ebenfalls gegen modernistische Tendenzen und nach genauer Quellenanalyse überzeugend hervor, Franziskaner, die im 13. und 14. Jh. zu Predigt und Mission in muslimische Länder reisten, hätten weniger Bekehrungen erreichen als durch ihr Blutzeugnis wie einst die Märtyrer im Römischen Reich Gottes Gnade für die Christenheit und ihren Orden gewinnen wollen. Vgl. jetzt auch ders., *Victory by Desire: Crusade and Martyrdom in the Fourteenth Century*, in: *Center and Periphery: Studies on Power in the Medieval World in Honor of William Chester Jordan*, hg. von Katherine L[udwig] Jansen / Guy Geltner / Anne Elisabeth Lester, 2013, S. 223–238.

K. B.

Sherri Franks JOHNSON, Convents and Change: Autonomy, Marginalization, and Religious Affiliation in Late-Medieval Bologna, *The Catholic Historical Review* 97 (2011) S. 250–275, untersucht die kleine Kongregation von Santa Caterina di Quarto und den Konvent von Santa Maria del Monte della Guardia, denen im 13. Jh. die Augustinusregel aufgedrängt wurde und die im 15. Jh. Dominikanerinnen waren.

K. B.

Guido ROSSI, Indignitas, heresy and schism: Canon law and the iurisdictio of the mali pastores, *ZRG Kan.* 98 (2012) S. 149–173, behandelt das kirchenrechtliche Spannungsverhältnis, das entsteht, wenn ein Amtsträger seine dignitas verliert, aber noch nicht verurteilt ist und somit seine Macht noch ausüben kann. Als Beispiel wird der Fall eines häretischen Bischofs und im Besonderen eines Papstes im Kirchenrecht seit Gratian herangezogen. In dem Moment, in dem ein Bischof zum Häretiker wird, tritt indignitas ein, doch es bedarf erst eines formalen Urteils, um ihn aus dem Amt zu entfernen. Anders liegt der Fall, wenn sich die Häresie in schismatischen Handlungen manifestiert: Hier folgt aus der durch den Sünder selbst vorgenommenen Trennung von der Kirche sofort der Amtsverlust. Ein Schismatiker gilt als juristisch tot – eine Konstruktion, die letztlich auch auf häretische und schismatische Päpste angewendet wurde.

C. R.